



Flurneuordnungsprogramm für das Land Mecklenburg-Vorpommern

2020



Europäische Union

**EUROPÄISCHER LANDWIRTSCHAFTSFONDS FÜR
DIE ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS:
Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete.**

Abkürzungen

AfL	= Amt für Landwirtschaft (heute: StALU)
ÄfL	= Ämter für Landwirtschaft (heute: StÄLU)
ArgeLand- entwicklung	= Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Nachhaltige Landentwicklung
Az.	= Aktenzeichen
BGB	= Bürgerliches Gesetzbuch
BRD	= Bundesrepublik Deutschland
DDR	= Deutsche Demokratische Republik
EPLR M-V	= Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum Mecklenburg-Vorpommern
FlurbG	= Flurbereinigungsgesetz
[ha]	= Hektar
HRO	= Hansestadt Rostock
HWRM-RL	= Richtlinie 2007/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken (Hochwasserrisikomanagementrichtlinie)
ILEK	= Integriertes ländliches Entwicklungskonzept
LEADER	= Liaison entre actions de développement de l'économie rurale
lfd. Nr.	= laufende Nummer
LM	= Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern
LRO	= Landkreis Rostock
LUP	= Landkreis Ludwigslust-Parchim
LwAnpG	= Gesetz über die strukturelle Anpassung der Landwirtschaft an die soziale und ökologische Marktwirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik (Landwirtschaftsanpassungsgesetz)
MSE	= Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
M-V	= Mecklenburg-Vorpommern
NWM	= Landkreis Nordwestmecklenburg
Ordn.-Nrn.	= Ordnungsnummern
SN	= Landeshauptstadt Schwerin
StÄLU	= Staatliche Ämter für Landwirtschaft und Umwelt
StALU	= Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt
StALU MM	= Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg
StALU MS	= Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte
StALU VP	= Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
StALU WM	= Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
VG	= Landkreis Vorpommern-Greifswald
VR	= Landkreis Vorpommern-Rügen
WRRL	= Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates der Europä- ischen Union zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpoltik (Wasserrahmenrichtlinie)

Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser,

die ländlichen Räume nehmen den größten Teil der Landesfläche Mecklenburg-Vorpommerns ein. Sie werden sowohl landwirtschaftlich als auch touristisch intensiv genutzt, erfüllen ökologische Funktionen und bieten der dort lebenden Bevölkerung Heimat und Arbeit. Darüber hinaus müssen die ländlichen Räume des Landes eine Vielzahl weiterer Nutzungsansprüche befriedigen, ohne dabei die gegebene Vielfalt und Intaktheit von Fauna und Flora zu verlieren. Dabei unterliegen die ländlichen Räume aber auch aktuellen Zwängen. Stand früher beispielsweise deren landwirtschaftliche Nutzung und die diesbezügliche Optimierung im Vordergrund, so gewinnen heute umwelt- und naturschutzfachliche Belange stark an Bedeutung. In den ländlichen Räumen sind beispielsweise Maßnahmen nach der Wasserrahmenrichtlinie zur Verbesserung der Qualität der Wasserressourcen für Bevölkerung und wirtschaftende Betriebe umzusetzen.



Seit nunmehr dreißig Jahren unternimmt die Landesregierung deshalb große Anstrengungen, um die Multifunktionalität der ländlichen Räume des Landes ressourcenschonend zu erhalten und weiter zu verbessern. Dies geschieht im Bereich des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt über die regional zuständigen vier Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Umwelt, unter Mitarbeit der Landkreise und vieler lokaler Akteure. Diese unterstützen unter Einsatz von Fördermitteln mit einer Vielzahl von Förderinstrumenten und Vorhaben die Entwicklung der ländlichen Räume des Landes wirkungsvoll.

Die Umsetzung dieser politischen Schwerpunktsetzung der Landesregierung erfolgt unter anderem durch die Unterstützung von Vorhaben zur Erschließung von Flächen mit dem Ziel der Verbesserung der Bewirtschaftung der ländlichen Räume, der Dorfentwicklung sowie von Maßnahmen der ländlichen Infrastruktur, beispielsweise im Bereich des ländlichen Wegebbaus. Sind nicht nur die Durchführung solcher punktuellen Einzelmaßnahmen zur Verbesserung der Verhältnisse in den ländlichen Räumen einer Region erforderlich, sondern umfassende Entwicklungen beispielsweise in der Fläche einer ganzen Gemeinde notwendig, so hat sich hierfür die Flurneuordnung als wirkungsvolles Instrument etabliert und bewährt. Sie wird auf Antrag oder von Amts wegen seit rund dreißig Jahren im Land angeordnet und vom jeweils örtlich zuständigen Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt unter permanenter Einbeziehung der beteiligten Bürger durchgeführt. Die Flurneuordnungsverfahren vereinen eine Vielzahl von Entwicklungsinstrumenten in sich.

In Flurneuordnungsverfahren wird die Herstellung neu geordneter und gesicherter Eigentumsverhältnisse an den ländlichen Grundstücken und deren Erschließung bewirkt. Dadurch wird für die Bürgerinnen und Bürger in den ländlichen Gemeinden die

Beleihungsfähigkeit ihres Eigentums gewährleistet und die erforderliche Investitionssicherheit für die dort wirtschaftenden Unternehmen geschaffen. Gemeinden, in denen Flurneuordnungsverfahren durchgeführt werden, können innerhalb des Verfahrens in die Errichtung und/oder Verbesserung öffentlicher Anlagen, wie Kindertagesstätten, Schulen oder anderer Dorfgemeinschaftseinrichtungen investieren. Darüber hinaus unterstützen immer mehr Flurneuordnungsverfahren auch die Umsetzung von Maßnahmen nach der Wasserrahmenrichtlinie wirkungsvoll. Von großem Vorteil für Bürger, Unternehmen und Gemeinden ist hierbei, dass die Flurneuordnungsverfahren von den erfahrenen Fachleuten der Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Umwelt bürgernah durchgeführt und ihre Investitionen durch den Einsatz von Fördermitteln wirkungsvoll unterstützt werden. Die daraus resultierenden positiven Entwicklungen im privaten, wirtschaftlichen und kommunalen Bereich tragen wesentlich dazu bei, in den ländlichen Räumen unseres Landes den Herausforderungen des demografischen Wandels gerecht zu werden und Arbeitsplätze zu erhalten.

Die Nachfrage nach Flurneuordnungsverfahren ist auch nach dreißig Jahren im ganzen Land ungebrochen. Dies resultiert auch daraus, dass zwar der rechtliche Rahmen zur Anwendung und Umsetzung von Flurneuordnungsverfahren klar definiert ist, dieser jedoch vielfältige und zeitgemäße Zielstellungen zulässt. Da sowohl die Durchführung von Flurneuordnungsverfahren von der Europäischen Union in der laufenden Förderperiode 2014 bis 2020 mit Fördermitteln unterstützt wird, als auch der Landtag Mecklenburg-Vorpommerns die weitere Anwendung des Instrumentes der Flurneuordnung als Gestaltungselement in den ländlichen Räumen unterstützt, werden im Jahre 2020 Flurneuordnungsverfahren nicht nur durchgeführt und abgeschlossen, sondern auch neu angeordnet.

Allen Bürgerinnen und Bürgern, Unternehmen, Kommunen und anderen Interessierten gibt das Flurneuordnungsprogramm für das Land Mecklenburg-Vorpommern 2020 einen Überblick über den aktuellen Stand anhängiger und die Planung von neu anzuordnenden Flurneuordnungsverfahren in Mecklenburg-Vorpommern. Dies bildet modernes Verwaltungshandeln zeitgemäß transparent ab.

Die letzten Jahre haben gezeigt, dass die Entwicklung der ländlichen Räume Mecklenburg-Vorpommerns durch die Aktivitäten der Landesregierung positiv verläuft. Von großer Bedeutung ist dabei, dass diese Aktivitäten von den Bürgerinnen und Bürgern angenommen und unterstützt werden. Dies gilt nicht nur für speziell darauf ausgerichtete Förderinstrumente, wie den LEADER-Ansatz, sondern selbstverständlich auch für die Flurneuordnung. Die von einem Flurneuordnungsverfahren als Bodeneigentümer berührten Bürgerinnen und Bürger bestimmen als Träger des Verfahrens aktiv mit über die Planung und Auswahl von den im Rahmen des Verfahrens vorgesehenen Maßnahmen.

Nutzen Sie die Gelegenheit, Ihr Umfeld selbst mitzugestalten und erhöhen Sie dadurch auch die Wirkung der Aktivitäten zur Entwicklung Ihrer Gemeinde! Ich wünsche Ihnen dabei viel Erfolg und grüße Sie ganz herzlich,

Ihr



Dr. Till Backhaus
Minister für Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburg-Vorpommern

Struktur und Aufgaben der Flurneuordnungsverwaltung

Das LM mit Sitz in Schwerin ist die für die Flurbereinigung oberste zuständige Landesbehörde und obere Flurbereinigungsbehörde zugleich. Flurneuordnungs- beziehungsweise Flurbereinigungsbehörden auf Ortsebene sind die vier StÄLU. Die konkrete Aufgabenwahrnehmung erfolgt innerhalb der StÄLU in den Abteilungen Integrierte ländliche Entwicklung.

StÄLU	Standort(e)	Territoriale Zuständigkeit
Mittleres Mecklenburg	Rostock (Bützow)	HRO, LRO
Mecklenburgische Seenplatte	Neubrandenburg	MSE
Vorpommern	Stralsund (Ueckermünde)	VG, VR
Westmecklenburg	Schwerin	SN, NWM, LUP

Aufgabe der Flurneuordnungs-/Flurbereinigungsbehörden ist sowohl die Durchführung von Flurneuordnungsverfahren nach dem LwAnpG wie auch von Flurbereinigungsverfahren nach dem FlurbG. Vereinfachend wird nachfolgend allgemein der Begriff „Flurneuordnung“ verwendet. Sofern nicht ausdrücklich anders benannt, beziehen sich getätigte Aussagen damit auch auf die „Flurbereinigung“.

Lesen Sie hierzu bitte auch die ausführliche Vorstellung der Verwaltung der ländlichen Entwicklung Mecklenburg-Vorpommerns ab Seite 13 dieser Broschüre.

Das Gestaltungsinstrument Flurneuordnung

Auf der Grundlage des LwAnpG und des FlurbG führen die Abteilungen Integrierte ländliche Entwicklung der StÄLU Flurneuordnungsverfahren zur Neuordnung der Eigentumsverhältnisse an ländlichen Grundstücken durch. In diesen Verfahren werden zersplittertes Bodeneigentum arrondiert und getrenntes Grundstücks- und Gebäudesondereigentum zusammengeführt. Die StÄLU sichern so Bewirtschaftungsverhältnisse, erschließen Flächen und optimieren gemeinsam mit den Teilnehmergeinschaften (der am Verfahren Beteiligten) in den Flurneuordnungsverfahren ländliche Infrastrukturen, verbessern die innerörtlichen Verkehrsverhältnisse und schaffen dorfgemäße Gemeinschaftseinrichtungen. Zusätzlich werden Vorhaben der Teilnehmer in den Flurneuordnungsverfahren im Rahmen der privaten Dorferneuerung mit öffentlichen Mitteln gefördert. Neben diesen Maßnahmen werden aber auch Landnutzungskonflikte zum Beispiel zwischen Landwirtschaft,

Tourismus und Naturschutz im Verfahren optimal gelöst. Werden Verfahren gänzlich nach oder in Verbindung mit dem FlurbG angeordnet, so kann in diesen Verfahren beispielsweise auch die Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung der Umwelt wirkungsvoll unterstützt werden. In Waldgebieten können auch sogenannte Waldflurbereinigungen zur Erhöhung des Wertschöpfungspotenzials durchgeführt werden.

In den letzten dreißig Jahren haben Flurneuordnungsverfahren so dazu beigetragen, umweltschonend die Lebens- und Arbeitsbedingungen in den ländlichen Räumen M-Vs nachhaltig zu erhalten und zu verbessern. Über die ländliche Entwicklung, der die Maßnahme Flurneuordnung zuzuordnen ist, flossen seit 1991 (inklusive LEADER, Schulen und Kindertagesstätten) in die ländlichen Räume M-Vs insgesamt rund 2,1 Milliarden Euro Fördermittel von Europäischer Union, Bund und Land. Diese lösten Gesamtinvestitionen in Höhe von über 4,2 Milliarden Euro aus. Entsprechend groß war und ist auch die Nachfrage nach Flurneuordnungsverfahren bei Bürgern, Unternehmen und Kommunen im ganzen Land. Seit der Wiedervereinigung sind bis Ende 2019 in M-V rund 465 Flurneuordnungsverfahren mit 570.000 ha Verfahrensfläche nach LwAnpG und/oder FlurbG angeordnet worden.

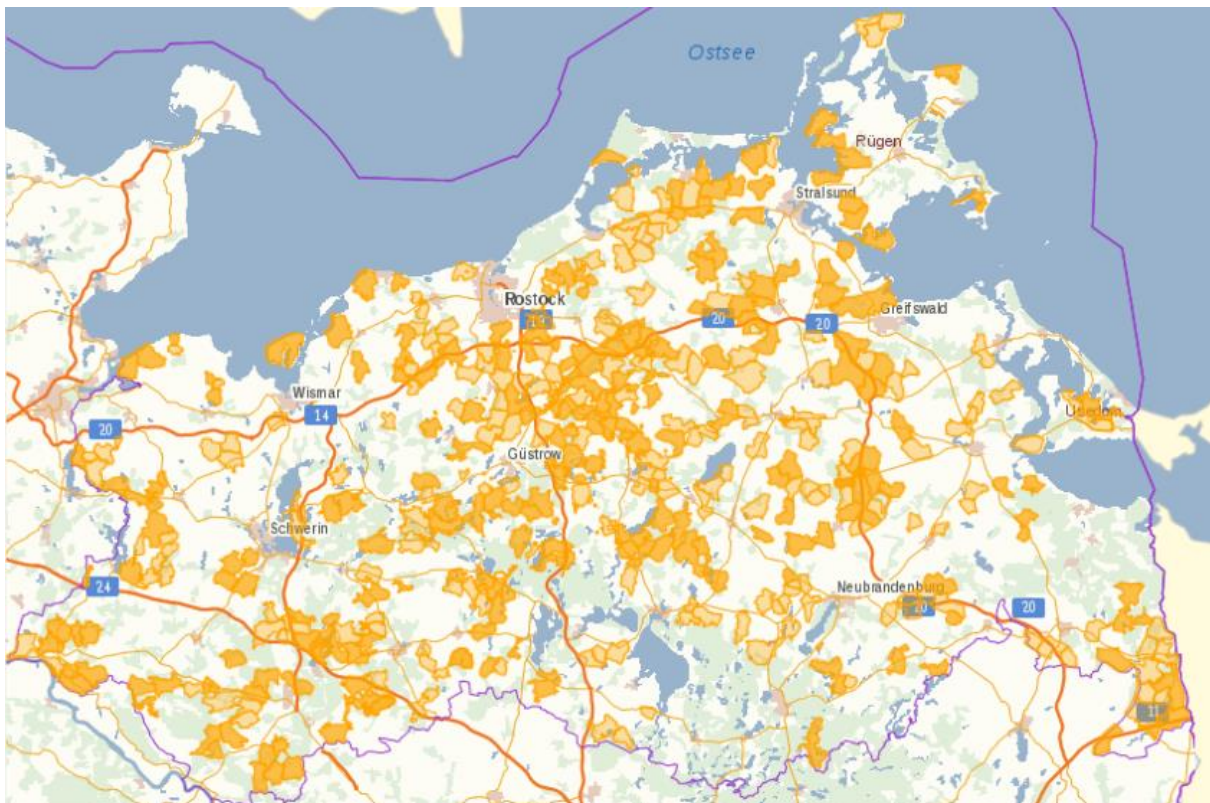


Abbildung 1: In M-V in Arbeit befindliche ■ und beendete ■ Verfahren nach LwAnpG und FlurbG

Auch weiterhin liegen den Flurneuordnungsbehörden eine Vielzahl von Anträgen auf die Anordnung und Durchführung von Flurneuordnungsverfahren vor.

Eine zeitgleiche Bewältigung dieser bestehenden flächendeckenden Nachfrage nach Flurneuordnung im Land ist trotz aller personellen und finanziellen Anstrengungen von Politik und Verwaltung nicht zeitnah realisierbar. Deshalb ist Grundlage der Auswahl und namentlichen Benennung neu anzuordnender Flurneuordnungsverfahren sowie deren prioritärer Reihung die Anwendung landesweit einheitlicher Bewertungskriterien. Die daraus resultierende Priorisierung anzuordnender Verfahren

wird für das laufende Kalenderjahr jeweils im aktuellen Flurneuordnungsprogramm für das Land M-V abgebildet.

Bewertungskriterien

Die Bewertungskriterien zur Priorisierung von Flurneuordnungsverfahren sind darauf ausgerichtet, primär die Anordnung solcher Verfahren zu ermöglichen, in denen das damit verbundene Flächenmanagement nicht nur eine Erhöhung des Wertschöpfungspotenzials in der Land- und Forstwirtschaft ermöglicht, sondern auch die Realisierung weiterer Flächen beanspruchender Investitionen und Planungen (beispielsweise im überregionalen infrastrukturellen oder ökologischen Bereich) unterstützt.

Die Bewertungskriterien lassen sich in zwei Gruppen einteilen:

- Mit der ersten Gruppe (Verbindung agrarstruktureller Ziele mit der [Ermöglichung der] Umsetzung von Zielen Dritter) erfolgt eine Priorisierung nach dem grundsätzlichen, die Verbesserung der Agrarstruktur ergänzenden Verfahrensziel. Die definierten Kriterien werden alternativ angewandt.
- Mit der zweiten Gruppe (Dringlichkeit und Ausmaß des Bodenordnungsbedarfs) können spezifische Details des jeweiligen zur Anordnung geplanten Flurneuordnungsverfahrens berücksichtigt werden, so dass differenziertere Bewertungsergebnisse im Hinblick auf die nach den Kriterien der ersten Gruppe gebildete Rangfolge erreicht werden. Die Kriterien dieser Gruppe werden kumulativ bewertet.

Die Festlegung der Bewertungskriterien basiert auf einer Auswertung der sozioökonomischen Analyse inklusive Stärken-Schwächen-Chancen-Risikoanalyse für das EPLR M-V 2014 bis 2020 (pwc, Dezember 2012). Danach bestehen auch in M-V im Hinblick auf den Boden in seinen Funktionen als Lebensgrundlage, Lebensraum und Produktionsstätte Nutzungskonkurrenzen und Konflikte zwischen verschiedenen Interessengruppen. Dabei kann der gezielte Einsatz von Instrumenten der Bodenordnung dazu beitragen, die Erhaltung der wettbewerbsfähigen Strukturen in der Land- und Forstwirtschaft zu gewährleisten.

Zugleich kommt die Halbzeitbewertung des EPLR M-V 2007 bis 2013 zu dem Ergebnis, dass der wichtigste Beitrag der Flurneuordnung zu den Zielen des Natur- und Umweltschutzes in der Flächenbereitstellung für übergeordnete naturschutzfachliche oder wasserwirtschaftliche Planungen besteht. Hierbei sind insbesondere größere Planungen mit hohem Flächenbedarf ohne das Instrument der Flurneuordnung nur schwierig umzusetzen.

Weiterhin entspricht es dem Wesen der Flurneuordnung, die eigentumsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung verschiedenster Entwicklungsvorhaben zu schaffen, so dass die Flurneuordnungsverfahren wichtige Beiträge zur beschleunigten Umsetzung von Vorhaben liefern, die gegebenenfalls in die Schaffung von Arbeitsplätzen münden können. Nach den Ergebnissen der Halbzeitbewertung wird die Regelung der Eigentumsverhältnisse innerhalb und außerhalb der Ortslagen weiterhin ein Schwerpunkt bleiben müssen und zudem die Flächenbereitstellung für die Umsetzung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen zunehmend an Bedeutung gewinnen.

Die Strategie des EPLR M-V 2014 bis 2020 beinhaltet demgemäß als landespolitischen Schwerpunkt die Flurneuordnung

- als begleitendes Element der Unternehmensentwicklung landwirtschaftlicher und nichtlandwirtschaftlicher Unternehmen im ländlichen Raum,
- zur Vervollständigung ländlicher Infrastruktur sowie
- zur Umsetzung von wasserwirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Zielstellungen.

Diese Schwerpunktsetzung korrespondiert insoweit mit der vom Landtag M-V an die Landesregierung gerichteten Aufforderung, die Instrumente der Flurneuordnung weiterzuentwickeln und dabei insbesondere Maßnahmen

- zur Begleitung des demografischen Wandels,
- zur Umsetzung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen,
- zur Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit und
- die Verknüpfung der Flurneuordnung mit der Umsetzung von Infrastrukturmaßnahmen einschließlich der notwendigen Kompensationsmaßnahmen und der Anwendung der Ökokonten-Regelung

zu berücksichtigen.

Davon ausgehend, dass jede Flurneuordnung grundsätzlich

- der Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft sowie
- zur Förderung der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung dient,

erfolgt die Priorisierung der anzuordnenden Verfahren zunächst danach, inwieweit das Flächenmanagement nicht nur eine Erhöhung des Wertschöpfungspotenzials in der Land- und Forstwirtschaft ermöglicht, sondern auch die Realisierung weiterer Flächen beanspruchender Investitionen und Planungen unterstützt.

Die höchste Priorität erhalten Unternehmensflurbereinigungen, mit denen die Durchführung von Vorhaben und Investitionen, die einen großen Flächenbedarf haben, ermöglicht oder unterstützt wird sowie die von den Vorhaben ausgehenden Entseignungswirkungen auf eine größere Anzahl von Bodeneigentümern als die unmittelbar von dem Vorhaben Betroffenen verteilt werden.

Im Weiteren erhalten Flurneuordnungsverfahren einen besonders hohen Stellenwert, die die Ermöglichung oder verfahrensimmanente Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Umwelt zum Ziel haben. Hierzu gehört insbesondere das Flächenmanagement zur Unterstützung bei der Erfüllung der Anforderungen der WRRL und der HWRM-RL.

Dem folgen Dorfflurbereinigungen als ein Instrument zur Unterstützung der Gemeinden bei der Bewältigung der Folgen des demografischen Wandels. Ein solches Flächenmanagement kann zum Beispiel erforderlich werden, wenn in Siedlungsgebieten durch einen Bevölkerungsrückgang erheblicher Gebäudeleerstand oder ungenutzte Flächen entstehen und die vorhandene Grundstücksstruktur jedoch einer Nach- beziehungsweise Umnutzung der Grundstücke entsprechend zeitgemäßen Ansprüchen im Wege steht. Durch eine Neuordnung dieser Grundstücke kann eine Revitalisierung der Siedlungsbereiche unterstützt und eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme in den Randbereichen der Ortslagen minimiert werden.

Sodann folgen in der Rangordnung die Verfahren, die

- die Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit,
- das Flächenmanagement für Ökokonten oder
- ausschließlich das Flächenmanagement zur Erhöhung des Wertschöpfungspotenzials in der Land- und Forstwirtschaft

zum Ziel haben.

Die Anordnung von Verfahren, die das Erreichen weiterer, in den Merkmalen dieses Auswahlkriteriums nicht ausgedrückter Zielsetzungen unterstützen, ist nicht ausgeschlossen, erfolgt dann jedoch mit niedrigerer Priorität.

Den Teilkriterien der zweiten Kriteriengruppe liegt zugrunde, dass

- soweit in einem Verfahren auch nach dem 8. Abschnitt des LwAnpG erforderliche Maßnahmen synergetisch durchgeführt werden, die Effizienz des Einsatzes personeller und finanzieller Ressourcen der Flurneuordnungsverwaltung gesteigert werden kann,
- berücksichtigt wird, für wie viele Betriebe die strukturellen Bedingungen infolge der Flurneuordnung verbessert werden können; indirekt werden dabei die von diesen Betrieben Beschäftigten berücksichtigt, auf deren Tätigkeit sich die Verbesserungen auswirken,
- die gesetzlich zugesicherte freie Verfügbarkeit über das Eigentum an Grundstücken (vgl. Art. 14 Abs. 1 GG, § 903 Satz 1 BGB) erst durch deren Erreichbarkeit tatsächlich hergestellt wird,
- Maßnahmen in Flurneuordnungsverfahren die Erschließung im Binnenland bestehender ungenutzter Potenziale für die weitere Tourismusentwicklung begünstigen können,
- Maßnahmen der Flurbereinigung insbesondere die Herbeiführung einer gegebenenfalls erforderlichen Flächenverfügbarkeit für Unternehmen und die Verbesserungen bei der Erschließung von Unternehmensflächen bewirken können und
- die Umsetzung integrierter Entwicklungsstrategien, die eine abgestimmte Entwicklung unter Berücksichtigung der endogenen Entwicklungspotenziale in den Regionen gewährleisten, angesichts der vielfältigen Herausforderungen und der begrenzten Möglichkeiten eine wichtige Voraussetzung für einen nachhaltigen Mitteleinsatz ist.

Nachfolgend ist das Bewertungsschema zur Ermittlung der Priorität für neu anzuordnende Flurneuordnungsverfahren vollständig abgebildet.

1.	Punkt- wert bei Erfül- lung des jeweili- gen Kriteri- ums	Voraussichtliche Bezeichnung des Verfahrens													
		Antragsteller													
		Bewertungskriterien							Dringlichkeit und Ausmaß des Bodenordnungsbedarfs:						
		Verbindung agrarstruktureller Ziele mit (der Ermöglichung) der Umsetzung von Zielen Dritter: Das Verfahren dient überwiegend...													
	55	40	35	30	25	15	5	n	1	1	1	3	5		
				</											

Abbildung 2: Bewertungskriterien zur Anordnung von Verfahren nach LwAnpG oder FlurbG (außer Freiwillige Land-
tauschverfahren nach LwAnpG und FlurbG und Verfahren zur Zusammenführung von Boden und Gebäudeeigentum
nach LwAnpG) in M-V

Aktuelles aus der ländlichen Neuordnung in Mecklenburg-Vorpommern

30 Jahre Landentwicklungsverwaltung Mecklenburg-Vorpommern im Rück- und Ausblick

Mecklenburg-Vorpommern ist landschaftlich geprägt durch seine ländlichen Räume. Diese ländlichen Räume setzen sich dabei aus landwirtschaftlichen und Siedlungsflächen sowie Wäldern und Seen zusammen. Sie sind Lebens-, Erholungs- und Arbeitsraum vieler Menschen und permanent dem Wandel der Zeit, sich verändernder Nutzungsbedingungen und Ansprüchen unterworfen. Besonders die landwirtschaftlichen Flächen stehen dabei im Fokus einer Vielzahl von Nutzern und vielschichtiger Interessen. So wurden in der Vergangenheit die landwirtschaftlichen Flächen primär zur Nahrungssicherung für die Bevölkerung in Land und Stadt genutzt. Dies wurde in den vergangenen Jahrhunderten durch eine der jeweiligen Zeit angepasste Entwicklung der ländlichen Räume wirkungsvoll unterstützt. Träger dieser Entwicklung waren im Regelfall staatliche Stellen, die nicht nur die wirtschaftliche Funktionalität der ländlichen Räume, sondern auch die Umsetzung hoheitlicher Vorgaben - wie zum Beispiel von Gesetzen - abzusichern hatten.

In der Bundesrepublik Deutschland leistete neben vielen anderen Rechtsquellen seit 1953 das Flurbereinigungsgesetz einen wesentlichen Beitrag zur Reglementierung der Entwicklung der ländlichen Räume. Anfangs nur auf das Ziel der Förderung der landwirtschaftlichen Erzeugung privater Eigentümer und von Unternehmen durch eine entsprechende Bodenordnung ausgerichtet, wurde spätestens mit der Novellierung des Gesetzes im Jahre 1976 das Regelungsspektrum zeitgemäß geändert. Im Vordergrund standen nun die Produktivitätssteigerung in der Land- und Forstwirtschaft, die Förderung der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung, die Berücksichtigung und Unterstützung von Umweltaspekten sowie die Arrondierung des Eigentums und die Optimierung von dessen Bewirtschaftung. Relevantes Ziel wurde nun auch die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse für alle Menschen in den ländlichen Räumen, deren Erfordernis sich nicht zuletzt bereits aus den Festlegungen des Grundgesetzes ergibt. Somit haben sich im Laufe der Jahre auch die rechtlichen Vorgaben der ländlichen Entwicklung den aktuellen gesellschaftlichen und strukturellen Erfordernissen angepasst.

Abweichend von der eigentumsbasierten Entwicklung der ländlichen Räume in der BRD waren seit 1949 in der DDR die ländlichen Räume staatlich gesteuert weitestgehend von Sozialisierung, Verstaatlichung und Industrialisierung in der Landwirtschaft geprägt. Das individuelle Eigentum spielte eine untergeordnete Rolle. Im Zuge des Beitritts der ehemaligen DDR zur BRD entstand mit dem 3. Oktober 1990 auch das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern. Nach dessen Entstehung lösten für die BRD (zum Beispiel das FlurbG) und allein für das Beitrittsgebiet (zum Beispiel das LwAnpG) gültige rechtliche Regelungen das in der ehemaligen DDR anzuwendende Recht ab. Eine von vielen Aufgaben der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommerns

war es damit, die rechtlichen Verhältnisse des Eigentums in den ländlichen Räumen des Landes an die Rechtsverhältnisse in der BRD anzupassen. Die Schaffung von Rechtssicherheit hinsichtlich des Eigentums war so eine Kernaufgabe der ländlichen Entwicklung nach der Wiedervereinigung. Dabei wirksam unterstützt von weiteren Kernelementen der ländlichen Entwicklung wie dem ländlichen Wegebau und der Dorferneuerung wurden so in den darauffolgenden Jahrzehnten die ländlichen Räume Mecklenburg-Vorpommerns zukunftsfähig gestaltet.

Diese Aufgabe fiel in der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern von Anfang an dem Landwirtschaftsminister und dem ihm nachgeordneten Geschäftsbereich zu.

1990 entstand so in Schwerin das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei als oberste Landesbehörde, welches in den darauffolgenden Jahren mehrfach umbenannt wurde. Bedeutungsvoll war dabei auch die Zusammenführung mit dem Ministerium für Umwelt im Jahre 2006, so dass die aktuelle Bezeichnung der obersten Landesbehörde für die ländlichen Räume heute Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt (LM) lautet. Dieses ist unter anderem für folgende Fachgebiete zuständig:

- Nachhaltige Entwicklung, Forsten und Naturschutz;
- Landwirtschaft und ländliche Räume (→ [ländliche Entwicklung](#));
- Wasser, Boden und Immissionsschutz;
- Lebensmittelüberwachung, Veterinärwesen und Fischerei.

Dem LM sind im nachgeordneten Geschäftsbereich eine Vielzahl von (oberen/ unteren) Landesbehörden unterstellt. Für den Bereich der Landwirtschaft entstanden so ab 1991 landesweit zehn Ämter für Landwirtschaft (ÄfL). Dabei wurde die Zuständigkeit für die ländliche Entwicklung (bis auf die Dorferneuerung) im ganzen Land in den drei Ämtern in Schwerin, Rostock und Neubrandenburg konzentriert. Ab 1995 wurden die zehn ÄfL auf sechs in Altentreptow, Bützow, Ferdinandshof, Parchim, Franzburg und Wittenburg reduziert, die in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich nun auch dezentral für die integrierte ländliche Entwicklung zuständig waren. Mit der Zusammenführung von Landwirtschafts- und Umweltverwaltung fand 2010 auch eine Umstrukturierung der diesbezüglichen, nachgeordneten Behörden in der noch heute gültigen Struktur statt. Dabei wurden die ÄfL und die Staatlichen Ämter für Umwelt und Natur in vier StÄLU zusammengefasst und zwar wie folgt:

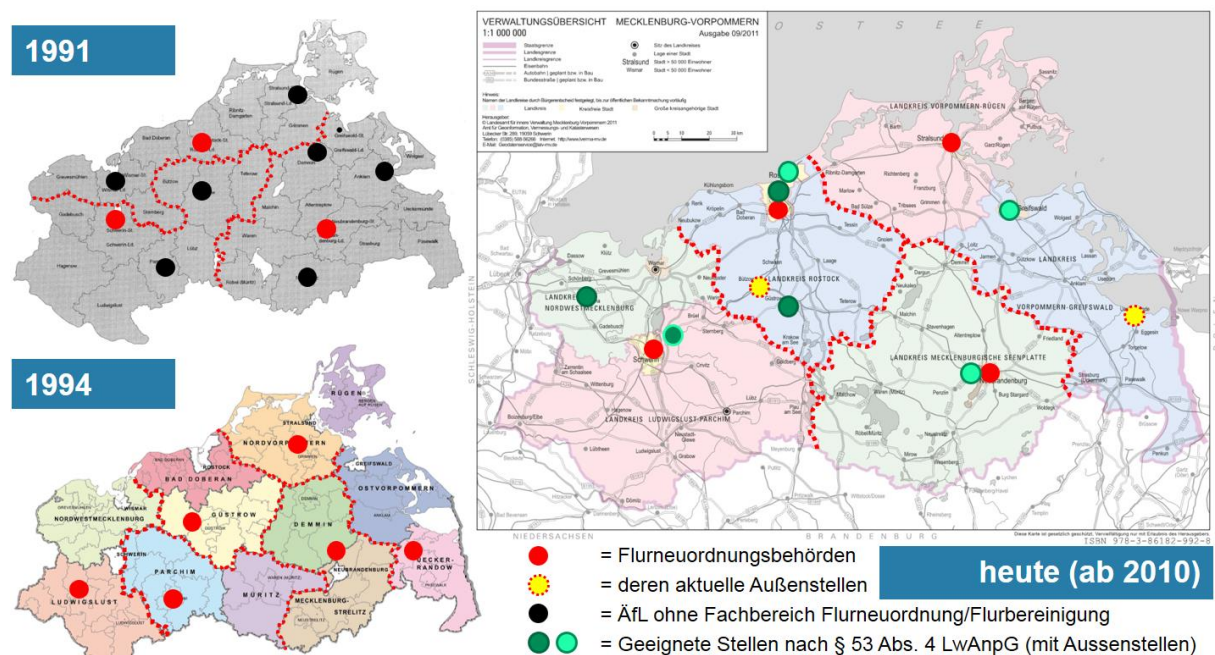
- StÄLU Mecklenburgische Seenplatte in Neubrandenburg (MSE);
- StÄLU Mittleres Mecklenburg in Rostock und Bützow (HRO und LRO);
- StÄLU Vorpommern in Stralsund und Ueckermünde (VG und VR);
- StÄLU Westmecklenburg in Schwerin (SN, NWM und LUP).

Die Aufgabenschwerpunkte der StÄLU liegen aktuell in den Bereichen:

- Förderung der Ernährungs- und Landwirtschaft;
- [Integrierte ländliche Entwicklung](#);
- Naturschutz, Wasser und Boden;
- Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft;
- Küste und Hochwasser.

- Umsetzung der Förderrichtlinien zu LEADER (LEADER-RL MV) und zur integrierten ländlichen Entwicklung (ILERL MV);
- Flurneuordnung/Flurbereinigung nach LwAnpG und FlurbG;
- Planung und Durchführung von mit den Flurneuordnungsverfahren verbundenen investiven Maßnahmen der Dorferneuerung und des ländlichen Wegebau;
- Mitwirkung und Flankierung der Entwicklungsstrategien in den ländlichen Räumen zum Beispiel zur Umsetzung von WRRRL, ILEKs und LEADER;
- Bewilligungs- und Aufsichtsbehörde für die investiven Maßnahmen im Flurneuordnungsgebiet;
- Bewilligungsbehörde für Maßnahmen der lokalen Aktionsgruppen als Träger des LEADER-Prozesses.

Da der tatsächliche Aufgabenumfang jedoch von diesen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern schwerlich allein bewältigt werden kann, werden Teile der Bearbeitung von Flurneuordnungsverfahren nach LwAnpG auch gemäß § 53 Abs. 4 LwAnpG sogenannten geeigneten Stellen übertragen. So werden einerseits die StÄLU entlastet und andererseits trägt dies zur Beschleunigung der Abarbeitung der Verfahren bei. Nachfolgend eine Übersicht über die Entwicklung der Flurneuordnungsverwaltung im Laufe der vergangenen Jahrzehnte.



Vergleichbares gilt für den Bereich der Dorferneuerung und des ländlichen Wegebaus. Dort hat das Land für die Förderung und Umsetzung solcher Vorhaben außerhalb der Flurneuordnungsverfahren die Zuständigkeit an die Landkreise übertragen. Darüber hinaus wirken an der ländlichen Entwicklung auch eine Vielzahl von Vermessungs- und Planungsbüros, Bauunternehmen, etc. mit. Und nicht zuletzt bei allen Aktivitäten immer die Bürgerinnen und Bürger dieses Landes.

Unterstützt von diesen Partnern wird die Landesverwaltung im Bereich der ländlichen Entwicklung in der Zuständigkeit des Landwirtschaftsministers auch in den kommenden Jahren einen wesentlichen Beitrag zur Entwicklung der ländlichen Räume in Mecklenburg-Vorpommern leisten. Sie wird sich dabei jedoch als (technische) Fachverwaltung auch den Herausforderungen von Fachkräftemangel und Nachwuchsproblemen sowie einer eventuellen Reduzierung von verfügbaren Fördermitteln in der nächsten Förderperiode ab 2021 stellen müssen.

Übersicht über bereits nach LwAnpG und/oder FlurbG angeordnete und neu anzuordnende Verfahren

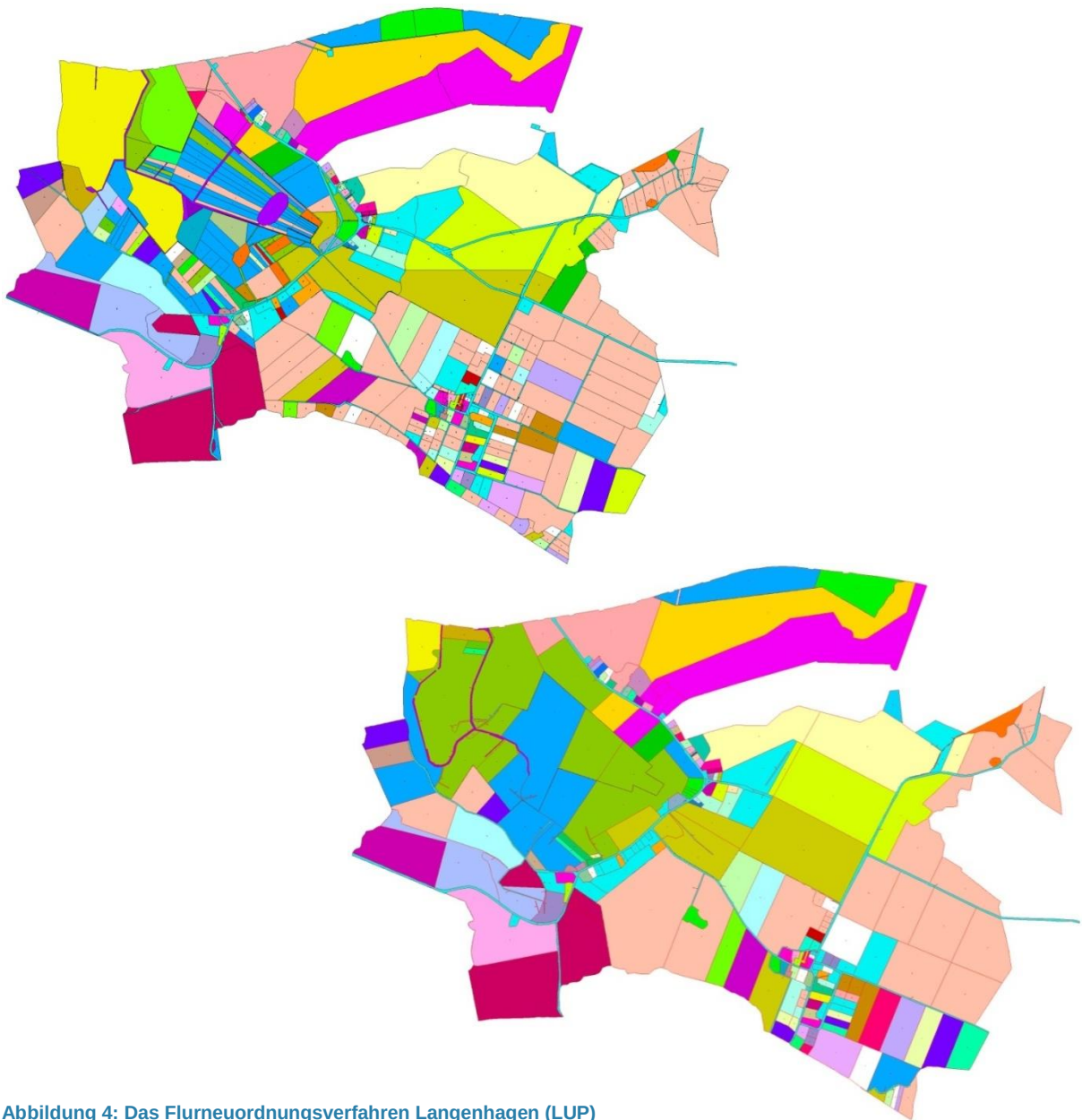


Abbildung 4: Das Flurneuordnungsverfahren Langenhagen (LUP)
alter Bestand vor der Flurneuordnung - neuer Bestand nach der Flurneuordnung

Tabellenübersicht

Teil I: Stand der Bearbeitung von Verfahren nach LwAnpG und/oder FlurbG zum Jahresende 2019

- Zum Jahresende 2019 anhängige Verfahren nach LwAnpG (§§ 53, 56) und/oder FlurbG (außer Freiwilliger Landtausch-Verfahren und Verfahren zur Zusammenführung von Boden und Gebäudeeigentum)
- Im Jahr 2019 neu angeordnete Verfahren nach LwAnpG (§§ 53, 56) und/oder FlurbG (außer Freiwilliger Landtausch-Verfahren und Verfahren zur Zusammenführung von Boden und Gebäudeeigentum)
- Im Jahr 2019 mit bestandskräftiger Schlussfeststellung abgeschlossene Verfahren nach LwAnpG (§§ 53, 56) und FlurbG (außer Freiwilliger Landtausch-Verfahren und Verfahren zur Zusammenführung von Boden und Gebäudeeigentum)
- Seit Errichtung der Flurneuordnungsbehörden in M-V bis zum Jahresende 2019 mit bestandskräftiger Schlussfeststellung abgeschlossene Verfahren nach LwAnpG (§§ 53, 56) und FlurbG (außer Freiwilliger Landtausch-Verfahren und Verfahren zur Zusammenführung von Boden und Gebäudeeigentum)

Teil II: Planung 2020

- Planung zum Jahresende 2020 mit bestandskräftiger Schlussfeststellung abzuschließender Verfahren nach LwAnpG (§§ 53, 56) und FlurbG (außer Freiwilliger Landtausch-Verfahren und Verfahren zur Zusammenführung von Boden und Gebäudeeigentum)
- Planung 2020 anzuordnender Verfahren nach LwAnpG (§§ 53, 56) und FlurbG (außer Freiwilliger Landtausch-Verfahren und Verfahren zur Zusammenführung von Boden und Gebäudeeigentum) in tabellarischer Übersicht
- Planung 2020 anzuordnender Verfahren nach LwAnpG (§§ 53, 56) und FlurbG (außer Freiwilliger Landtausch-Verfahren und Verfahren zur Zusammenführung von Boden und Gebäudeeigentum) mit grafischer und textlicher Verfahrensbeschreibung

Stand der Bearbeitung von Verfahren nach LwAnpG und/oder FlurbG zum Jahresende 2019

- Zum Jahresende 2019 anhängige Verfahren nach LwAnpG (§§ 53, 56) und/oder FlurbG (außer Freiwilliger Landtausch-Verfahren und Verfahren zur Zusammenführung von Boden und Gebäudeeigentum)

StÄLU	nach § 86 FlurbG		nach § 87 FlurbG		nach § 91 FlurbG		nach §§ 53,56 LwAnpG		
	Anzahl	[ha]	Anzahl	[ha]	Anzahl	[ha]	Anzahl	[ha]	
MM	4	3.412	-		1	239	60	82.092	
MS	-		-		-		29	48.061	
VP	-		-		-		53	93.105	
WM	9	6.873	-		-		64	92.285	
Summe:	13	10.285	-		1	239	206	315.543	Gesamt:
									326.067 ha in 220 Verfahren

- Im Jahr 2019 neu angeordnete Verfahren* nach LwAnpG (§§ 53, 56) und/oder FlurbG (außer Freiwilliger Landtausch-Verfahren und Verfahren zur Zusammenführung von Boden und Gebäudeeigentum)

StÄLU	nach § 86 FlurbG		nach § 87 FlurbG		nach § 91 FlurbG		nach §§ 53,56 LwAnpG		
	Anzahl	[ha]	Anzahl	[ha]	Anzahl	[ha]	Anzahl	[ha]	
MM	-		-		-		1	2.073	
MS	-		-		-		-		
VP	-		-		-		-		
WM	2	1.294	-		-		-		
Summe:	2	1.294	-		-		1	2.073	Gesamt:
									3.367 ha in 3 Verfahren

* = Gemäß Flurneuordnungsprogramm für das Land M-V eingeleitete Verfahren, für die der bestandskräftige Verwaltungsakt Anordnung noch aussteht, sind nicht enthalten.

- Im Jahr 2019 mit bestandskräftiger Schlussfeststellung abgeschlossene Verfahren nach LwAnpG (§§ 53, 56) und FlurbG (außer Freiwilliger Landtausch-Verfahren und Verfahren zur Zusammenführung von Boden und Gebäudeeigentum)

StÄLU	nach § 86 FlurbG		nach § 87 FlurbG		nach § 91 FlurbG		nach §§ 53,56 LwAnpG		
	Anzahl	[ha]	Anzahl	[ha]	Anzahl	[ha]	Anzahl	[ha]	
MM	2	165	-		-		1	57	
MS	-		-		-		1	1.388	
VP	-		-		-		3	4.697	
WM	-		-		2	424	7	6.106	
Summe:	2	165	-		2	424	12	12.248	Gesamt:
									12.837 ha in 16 Verfahren

- Seit Errichtung der Flurneuordnungsbehörden in M-V bis zum Jahresende 2019 mit bestandskräftiger Schlussfeststellung abgeschlossene Verfahren nach LwAnpG (§§ 53, 56) und FlurbG (außer Freiwilliger Landtausch-Verfahren und Verfahren zur Zusammenführung von Boden und Gebäudeeigentum)

StÄLU	nach § 86 FlurbG		nach § 87 FlurbG		nach § 91 FlurbG		nach §§ 53,56 LwAnpG		
	Anzahl	[ha]	Anzahl	[ha]	Anzahl	[ha]	Anzahl	[ha]	
MM	3	236	-		2	972	58	50.990	
MS	-		-		-		46	45.030	
VP	-		-		-		53	75.751	
WM	1	366	-		2	424	79	69.837	
Summe:	4	602	-		4	1.396	236	241.608	Gesamt:
									243.606 ha in 244 Verfahren

Planung 2020

- Planung zum Jahresende 2020 mit bestandskräftiger Schlussfeststellung abzuschließender Verfahren nach LwAnpG (§§ 53, 56) und FlurbG (außer Freiwilliger Landtausch-Verfahren und Verfahren zur Zusammenführung von Boden und Gebäudeeigentum)

StALU MM	Verfahrensname	Land-kreis	Ord.-Nr. ¹⁾	[ha]	Anordnung nach §	
					LwAnpG	FlurbG
1.	Cammin I	LRO	213	777	53, 56	
2.	Damm-Reez	LRO	163	1.408	53, 56	
3.	Thelkow-Liepen	LRO	156	1.403	53, 56	
4.	Bastorf-Kägsdorf	LRO	624	2.236	53, 56	
5.	Hohen Sprenz	LRO	359	1.860	53, 56	
6.	Groß Lunow	LRO	128	1.130	53, 56	
7.	Rachow-Zierstorf	LRO	145	1.160	53, 56	
8.	Kritzkow	LRO	189	1.259	53, 56	
9.	Zehna	LRO	257	1.594	53, 56	
10.	Alt Sammit-Feldlage	LRO	286	1.953	53, 56	
11.	Sarmstorf-Lelkendorf	LRO	195	1.863	53, 56	
12.	Groß Grabow	LRO	147	1.129	53, 56	
13.	Schmadebeck	LRO	142	1.273	53, 56	
14.	Langen Trechow-Ortslage I	LRO	24	30	53, 56	
Summe StALU MM:			3.028	19.075		

StALU MS	Verfahrensname	Land-kreis	Ord.-Nr. ¹⁾	[ha]	Anordnung nach §	
					LwAnpG	FlurbG
1.	Lupendorf	MSE	115	914	53, 56	
2.	Woldegk-Göhren	MSE	132	972	53, 56	
3.	Woldegk-Rehberg	MSE	123	1.617	53, 56	
Summe StALU MS:			370	3.503		

StALU VP	Verfahrensname	Land- kreis	Ord.- Nr. ¹⁾	[ha]	Anordnung nach § LwAnpG FlurbG	
1.	Wendisch-Baggendorf	VR	247	1.858	53, 56	
2.	Warnkenhagen	NWM	99	399	53, 56	
3.	Altenhagen	VR	175	1.919	53, 56	
4.	Gresenhorst	VR	485	1.069	53, 56	
Summe StALU VP:			1.006	5.245		

StALU WM	Verfahrensname	Land- kreis ²⁾	Ord.- Nr. ¹⁾	[ha]	Anordnung nach § LwAnpG FlurbG	
1.	Großenhof	NWM	73	426	53, 56	
2.	Broock-Wessentin	LUP	354	1.330	53, 56	
3.	Dadow	LUP	80	663	53, 56	
4.	Holdorf	NWM	116	528	53, 56	
5.	Jamel	LUP	132	697	53, 56	
6.	Klein Bengerstorf	LUP	184	1.555	53, 56	
7.	Wiebendorf	LUP	136	838	53, 56	
8.	Teldau-Nord	LUP	197	872	53, 56	
9.	Boize	LUP	50	280		86
Summe StALU WM:			1.322	7.189		

Summe StÄLU:			5.440	30.916		
--------------	--	--	-------	--------	--	--

¹⁾ = In Verfahren nach LwAnpG und FlurbG wird jeder Eigentümer von Grundstücken und selbständigem Gebäudeeigentum oder Inhaber anderweitiger relevanter Eigentumsrechte in einem Verfahrensgebiet verkürzend und anonymisierend mit einer Ord.-Nr. bezeichnet.

²⁾ = Bedingt durch die in den letzten Jahren in M-V durchgeführten Kreisgebiets- und Funktionalreformen werden teilweise Verfahren nach LwAnpG und FlurbG von dem StALU zu Ende bearbeitet, welches die Verfahren ursprünglich angeordnet hat, losgelöst von der tatsächlichen, heutigen territorialen Zuständigkeit der StÄLU für neu anzuordnende Verfahren. So bearbeitet beispielsweise das StALU WM Verfahren im heutigen Landkreis MSE (für den heute das StALU MS zuständig ist) zu Ende, die von dem in ihm aufgegangenen damaligen AfL Parchim im damals dem AfL zugeordneten Landkreis Müritz angeordnet worden sind. Gründe hierfür sind die Komplexität der Verfahren und die personellen Zuordnungen im Zuge der Funktionalreform.

- Planung 2020 anzuordnender Verfahren nach LwAnpG (§§ 53, 56) und FlurbG (außer Freiwilliger Landtausch-Verfahren und Verfahren zur Zusammenführung von Boden und Gebäudeeigentum) in tabellarischer Übersicht

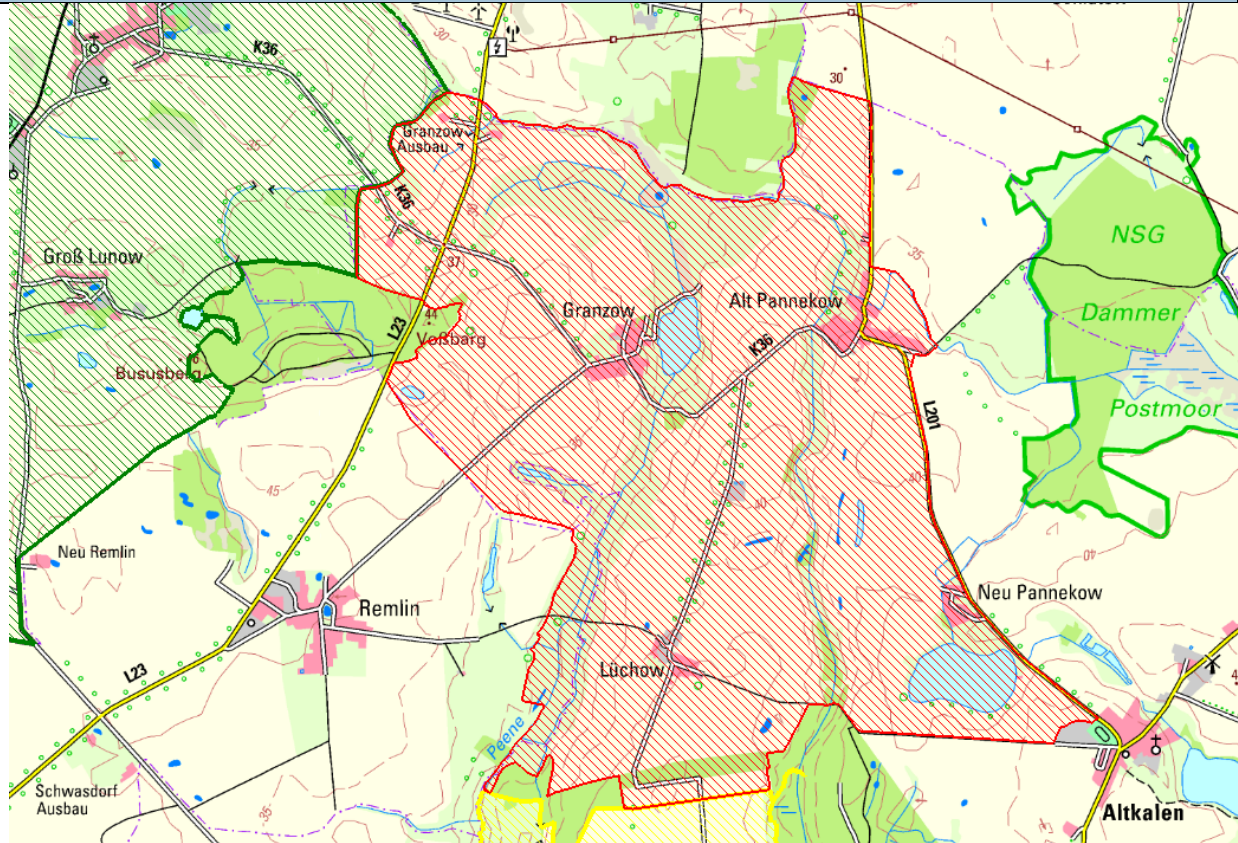
Planung 2020 anzuordnender Verfahren nach LwAnpG und/oder FlurbG im StALU MM							
lfd. Nr.	Verfahrensname (Aktenzeichen)	Land-kreis	[ha]	Hauptziel	Anordnung nach §		Bearbeitung durch
					LwAnpG	FlurbG	
1.	Lüchow-Granzow (Az. 543-31502)	LRO	1.140	Flächenmanagement zur Erhöhung des Wertschöpfungspotenzials in der Land- und Forstwirtschaft; Dorfentwicklung; Begleitung der Umsetzung und Unterstützung von Maßnahmen auf Grundlage der WRRL.	53, 56	86	StALU MM
Summe StALU MM:			1.140				

Planung 2020 anzuordnender Verfahren nach LwAnpG und/oder FlurbG im StALU MS							
lfd. Nr.	Verfahrensname (Aktenzeichen)	Land-kreis	[ha]	Hauptziel	Anordnung nach §		Bearbeitung durch
					LwAnpG	FlurbG	
1.	Wolde (Az. 543-32501)	MSE	2.300	Regelung der Eigentumsverhältnisse an überbauten Grundstücken; Flächenmanagement zur Erhöhung des Wertschöpfungspotenzials in der Land- und Forstwirtschaft; Begleitung der Umsetzung und Unterstützung von Maßnahmen auf Grundlage der WRRL.	53, 56	86	StALU MS
Summe StALU MS:			2.300				

Planung 2020 anzuordnender Verfahren nach LwAnpG und/oder FlurbG im StALU VP							
lfd. Nr.	Verfahrensname (Aktenzeichen)	Land-kreis	[ha]	Hauptziel	Anordnung nach §		Bearbeitung durch
					LwAnpG	FlurbG	
1.	-						
Summe StALU VP:			0				

Planung 2020 anzuordnender Verfahren nach LwAnpG und/oder FlurbG im StALU WM							
lfd. Nr.	Verfahrensname (Aktenzeichen)	Land- kreis	[ha]	Hauptziel	Anordnung nach §		Bearbeitung durch
					LwAnpG	FlurbG	
1.	-						
Summe StALU WM:			0				
Summe StÄLU:			3.440				

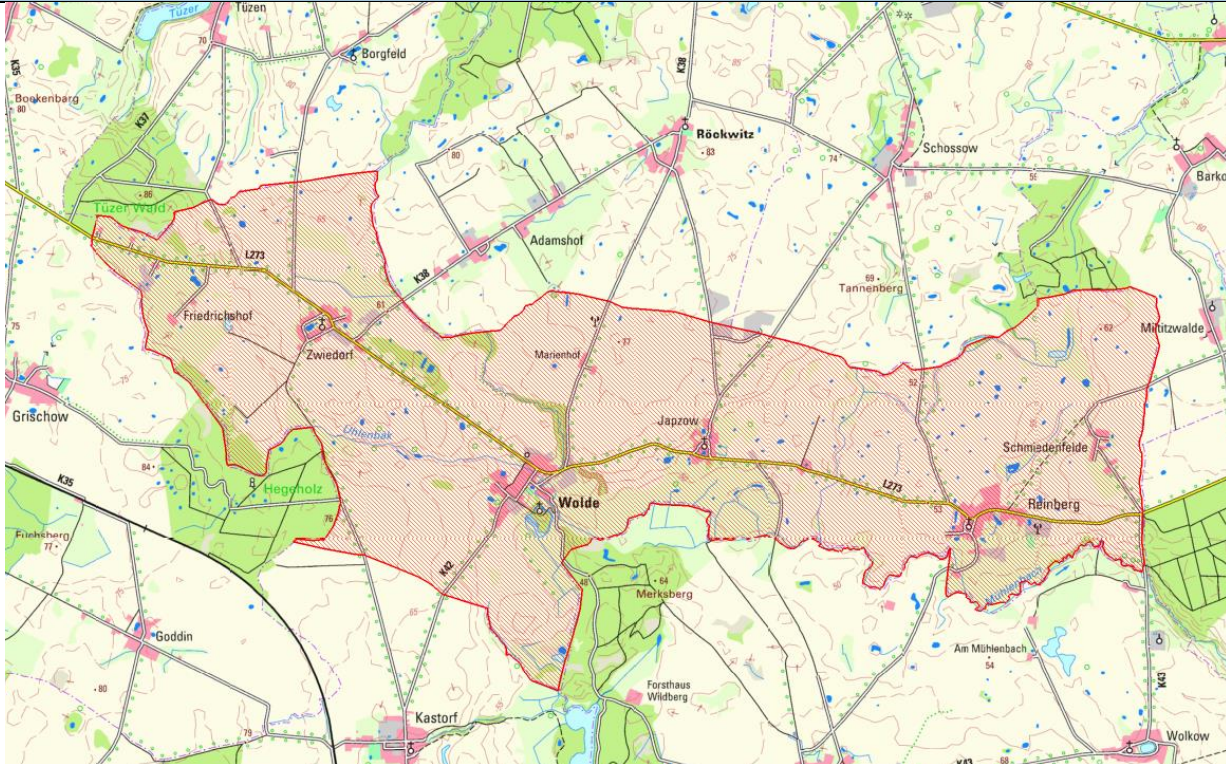
- Planung 2020 anzuordnender Verfahren nach LwAnpG (§§ 53, 56) und FlurbG (außer Freiwilliger Landtausch-Verfahren und Verfahren zur Zusammenführung von Boden und Gebäudeeigentum) mit grafischer und textlicher Verfahrensbeschreibung

Planung 2020 anzuordnender Verfahren nach LwAnpG und/oder FlurbG mit grafischer und textlicher Verfahrensbeschreibung						
lfd. Nr.	StALU	Verfahrensname	Land-kreis	Fläche [ha]	Anordnung nach §	
					LwAnpG	FlurbG
1.	MM	Lüchow-Granzow	LRO	1.140	53, 56	86
Gemeinden:		Altkalen				
Gemarkungen: (wenn Anordnung nur für Gemeindeteile)		Altkalen, Alt Pannekow, Granzow, Lüchow, Neu Pannekow und Remlin				
Grafische Darstellung Verfahrensgebiet (farbige TK 50 mit roter Verfahrensgrenze):						
						
Besondere Anordnungsgründe/Verfahrensziele/Kriterien:						
Das Flurneuordnungsverfahren „Lüchow-Granzow“ soll nach §§ 53 und 56 LwAnpG in Verbindung mit § 86 FlurbG angeordnet werden, liegt überwiegend innerhalb der Gemeinde Altkalen und befindet sich südlich der Stadt Gnoien. Im Nordwesten schließt sich das Verfahren „Groß Lunow“ und im Süden das Verfahren „Kleverhof/Kämmerich/Rey“ an. Das Verfahrensgebiet ist geprägt durch eine überwiegende Ackerbewirtschaftung und vereinzelte Grünlandbewirtschaftung. Die Bewirtschaftungsgrenzen stimmen nicht mit den Flurstücksgrenzen überein. Ehemalige Wege (die im Kataster zum Teil noch ausgewiesen sind) wurden verschoben oder sind in der Örtlichkeit nicht mehr vorhanden. Noch vorhandene Wege sind zu schmal für eine zeitgemäße Nutzung.						

Gräben wurden durch umfangreiche Meliorationsarbeiten zu DDR-Zeiten verändert und verlegt. Die nachgewiesene Eigentumsstruktur bildet die örtliche Bewirtschaftung nicht ab und erschwert diese. Die Eigentumsstrukturen sind sehr inhomogen, in einigen Bereichen sind kleinteilig strukturierte Flurstücke vorherrschend. Durch die Flurneuordnung soll das Eigentum wieder verfügbar gemacht sowie die Bewirtschaftung mit dem Eigentum in Übereinstimmung gebracht werden. Zu DDR-Zeiten (unabhängig von den tatsächlichen Eigentumsverhältnissen) entstandene Wege, Gräben und Hecken sollen eigentumsrechtlich neu geordnet werden. Die Agrarstruktur soll durch die Arrondierung verbessert und es sollen an die Nutzung angepasste Flurstücke gebildet werden. In diesem Zusammenhang ist auch die Auflösung von Pflugtauschen geplant. Der Ausbau der Infrastruktur soll entsprechend der heutigen Anforderungen der Landwirtschaft ermöglicht werden. Der Ausbau dieser Wege würden ebenfalls die Anbindung der Ortslagen Lüchow und Granzow an die benachbarten Ortslagen innerhalb der Gemeinde Altkalen und zur Nachbargemeinde Schwasdorf verbessern.

In den Ortslagen Lüchow, Granzow, Alt Pannekow und Neu Pannekow ist eine Unterstützung der Dorfentwicklung aufgrund der demografischen Entwicklungen notwendig. Hier stehen die Ortslagenregulierung, die Erhaltung ortsbildprägender Bausubstanz sowie die Sicherung der Standorte der landwirtschaftlichen Betriebe im Vordergrund.

Innerhalb des Gebietes liegen der Große See bei der Ortslage Granzow und der Pannekower See. Durch das Verfahrensgebiet verläuft die Nordpeene bis in den Großen See. Diese Seen und die Nordpeene als Hauptzulauf sind gemäß der WRRL berichtspflichtig. Zur Unterstützung der diesbezüglich zu erfüllenden Ziele, wie gute bis sehr gute chemische und biologische Gewässerqualität, erfolgt eine eigentumsrechtliche Begleitung der damit verbundenen Maßnahmen. Hier soll insbesondere die Anlegung von Gewässerrandstreifen ermöglicht werden. Die Konflikte aus den unterschiedlichen Nutzungsansprüchen sollen aufgelöst werden.

Planung 2020 anzuordnender Verfahren nach LwAnpG und/oder FlurbG mit grafischer und textlicher Verfahrensbeschreibung						
lfd. Nr.	StALU	Verfahrensname	Land-kreis	Fläche [ha]	Anordnung nach §	
					LwAnpG	FlurbG
2.	MS	Wolde	MSE	2.300	53, 56	86
Gemeinden:		Wolde				
Gemarkungen: (wenn Anordnung nur für Gemeindeteile)		Zwiedorf, Wolde, Japzow, Reinberg und Schmiedenfelde				
Grafische Darstellung Verfahrensgebiet (farbige TK 50 mit roter Verfahrensgrenze):						
						
Besondere Anordnungsgründe/Verfahrensziele/Kriterien:						
Das Flurneuordnungsverfahren „Wolde“ soll nach §§ 53 und 56 LwAnpG in Verbindung mit § 86 FlurbG angeordnet werden. Das Verfahrensgebiet befindet sich zwischen Stavenhagen und Altentreptow und ist geprägt durch eine überwiegende Acker- und Grünlandbewirtschaftung. Im Bereich der Gemeinde Wolde wirtschaften 13 Haupteinzelwirtschaftsbetriebe. Nördlich und südlich schließen sich die Verfahren „Röckwitz“ und „Wildberg“ an, im Nordwesten das Verfahren „Ivenack“ und im Südwesten das Verfahren „Goddin“. Der Antrag auf die Anordnung eines Verfahrens wurde von der Gemeinde Wolde gestellt. Dieser bringt im Wesentlichen zum Ausdruck, dass ungeklärte Eigentumsverhältnisse und der damit verbundene Investitionsstau sowohl für die Gemeinde als auch für die Land- und Forstwirtschaft hinderlich sind. Verfahrenszweck ist die zwingend notwendige Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse, da die Bewirtschaftungsgrenzen nicht mit den Flurstücksgrenzen übereinstimmen. Ehemalige Wege (die im Kataster zum Teil noch ausgewiesen sind) wurden verschoben oder sind in der Örtlichkeit nicht mehr						

vorhanden. Noch vorhandene Wege sind zu schmal oder für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung nicht ausreichend befestigt. Durch das Flurneuordnungsverfahren sollen der Grundbesitz arrondiert, Pflugtausche und Nutzungskonflikte der ortsansässigen Landwirtschaftsbetriebe aufgelöst und die Erschließung aller landwirtschaftlichen Flächen ermöglicht werden. Auch Maßnahmen der öffentlichen Dorferneuerung werden dabei durchgeführt.

Ein weiterer Verfahrenszweck ist die Unterstützung der Umsetzung von Maßnahmen nach der WRRL. Durch das Verfahrensgebiet verläuft der Teetzlebener Mühlbach, ein gemäß der WRRL berichtspflichtiges Gewässer II. Ordnung.

Der Gewässerabschnitt im Verfahrensgebiet „Wolde“ soll, wie im Verfahren „Röckwitz“, in einen guten ökologischen Zustand versetzt werden. Zur Unterstützung dieser Ziele (Durchgängigkeit, Randstreifen und Entwicklungskorridor) und einer teilweisen Neutrassierung des Gewässerverlaufes erfolgt eine eigentumsrechtliche Begleitung.

Adressen und Ansprechpartner (Zuständige Verwaltungsbehörden)

**Ministerium für
Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburg-Vorpommern**
Referat 340 - Ländliche Entwicklung
Thomas Reimann
Paulshöher Weg 1
19061 Schwerin
Tel.: 0385-588-6340
E-Mail: t.reimann@lm.mv-regierung.de

**Staatliches Amt für Landwirtschaft
und Umwelt Mittleres Mecklenburg**
Abteilung 3 - Integrierte ländliche Entwicklung
Antje Adjinski
Erich-Schlesinger-Straße 35
18059 Rostock
Tel. 0381-33167-300
E-Mail: a.adjinski@stalumm.mv-regierung.de

**Staatliches Amt für Landwirtschaft
und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte**
Abteilung 3 - Integrierte ländliche Entwicklung
Bernd Passenheim
Neustrelitzer Straße 120
17033 Neubrandenburg
Tel. 0395-3806-9103
E-Mail: b.passenheim@stalums.mv-regierung.de

**Staatliches Amt für Landwirtschaft
und Umwelt Vorpommern**
Abteilung 3 - Integrierte ländliche Entwicklung
Jan Garbers
Badenstraße 18
18439 Stralsund
Tel.: 03831-696-3999
E-Mail: jan.garbers@staluvm.mv-regierung.de

**Staatliches Amt für Landwirtschaft
und Umwelt Westmecklenburg**
Abteilung 3 - Integrierte ländliche Entwicklung
Wilfried Reiners
Bleicherufer 13
19053 Schwerin
Tel.: 0385-59586-300
E-Mail: Wilfried.Reiners@staluwm.mv-regierung.de

Impressum

Herausgeber:

Ministerium für
Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburg-Vorpommern
Paulshöher Weg 1 • 19061 Schwerin
Telefon (0385) 588-0 • Fax (0385) 588-6024
Internet: <http://www.lm.mv-regierung.de>
E-Mail: presse@lm.mv-regierung.de



Europäische Fonds EFRE, ESF und ELER
in Mecklenburg-Vorpommern 2014-2020
http://ec.europa.eu/agriculture/rural-development-2014-2020_de

Fotos:

Fotostudio Berger, Schwerin (Portrait)

Kartengrundlagen und Druck:

Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern

Auflage:

Als Datei und als Druckexemplar (225 Stück) veröffentlicht.

Redaktionsschluss:

01. August 2020

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern unentgeltlich abgegeben. Sie ist nicht zum gewerblichen Vertrieb bestimmt.

Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerberinnen/Wahlwerbern oder Wahlhelferinnen/Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen und an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.

Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift der Empfängerin/dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

